

Bern, den

A n d e n B u n d e s r a t .

Ba/Ro. Jug. 821. AVA
 Wirtschaftsverhandlungen
 mit Jugoslawien.

I.

1. Mit unserem Antrag vom 26. März 1953 haben wir Ihnen im Zusammenhang mit unseren letzten Verhandlungen mit Jugoslawien über die Durchführung unserer langfristigen Wirtschaftsabkommen mit diesem Lande und seine damalige Wirtschaftslage eingehend berichtet. In der seitherigen Entwicklung sind vor allem zwei Phasen zu unterscheiden. Zunächst wirkte sich die im Jahre 1948 eingetretene Entfremdung von der Kominform weiterhin in einer scharfen Blockade seitens der Moskau treu gebliebenen Oststaaten aus. Sie stellte, verschärft durch neue Missernten und eine weitere Verschlechterung der Zahlungsbilanz, Jugoslawien vor zunehmende Schwierigkeiten, die nur durch neue wesentliche Hilfen der westlichen Mächte überbrückt werden konnten. Daraus ergaben sich wiederum Rückschritte im Aussenhandelsregime, die gewisse Hoffnungen auf eine fortschreitende Liberalisierung, vor allem in der Konsumgüter-einfuhr, vorübergehend wieder zunichte machten. Der Erfolg der Aussenpolitik Titos, wie er in der Wiederannäherung der Ostblockstaaten an Jugoslawien unter Führung Moskaus zum Ausdruck kam, hat nicht nur der wirtschaftlichen Blockade dieser Länder ein Ende gesetzt, sondern auch durch die Grosszügigkeit der östlichen Hilfsversprechen Jugoslawiens Stellung stark gefestigt. Aus dieser Situation heraus ist die Aktion zu verstehen, die die jugoslawische Regierung vor einiger Zeit eingeleitet hat, um unter Hinweis auf die kaum mehr tragbare Nachkriegsverschuldung Jugoslawiens die kurz- und mittelfristigen Verpflichtungen gegenüber den Hauptgläubigern (Import- und Exportbank, Grossbritannien, Frankreich, Deutschland) in langfristige Schulden umzuwandeln. Die Bereitschaft zu einem solchen Schritt wurde aber von Seiten gewisser Gläubiger davon abhängig gemacht, dass sich auch die andern Gläubigerstaaten an einer solchen Entlastungsaktion beteiligen.

Es mag interessant sein, hier einige wenige Ziffern über die Handels- und Zahlungsbilanz Jugoslawiens wiederzugeben:

- 2 -

Handelsbilanz

Jahr	Importe	Exporte	Aktiven (+) bzw. Passiven (-)	Exporte in % der Importe
(in Millionen Dinar)				
1937	5'232	6'272	+ 1'040	
1948	91'945	89'084	- 2'862	96,9
1951	a) 70'535	53'618	- 16'917	76,0
	b) 89'051		- 35'433	60,2
	c) 115'116		- 61'498	46,6
1954	a) 74'743	72'113	- 2'630	96,5
	b) 101'819		- 29'706	70,8

- a) normale Importe
 b) Importe einschl. Auslandshilfe
 c) Importe einschl. Auslandshilfe und USA-Lebensmittelhilfe

Zahlungsbilanz
(in Mio Dollars)

	<u>1948</u>		<u>1951</u>		<u>1953</u>	
	Einnah- men	Ausga- ben	Einnah- men	Ausga- ben	Einnah- men	Ausga- ben
I. Waren & Dienst- leistungen	322.8	380.3	196.5	434.9	194.1	395.0
II. Finanzausgaben	50.4	36.0	35.3	21.2	2.2	3.2
III. Private Hilfen	19.8	-	30.5	-	5.8	-
IV. Diverses	-	4.2	-	1.6	-	2.7
V. Total	393.0	420.5	262.3	457.7	202.1	400.9
VI. Andere Einnahmen & Ausgaben:						
a) Geschenke & Hil- fen (UNRRA etc.)	4.6	-	151.7	-	137.2	-
b) Anleihen	-	-	45.7	-	25.1	-
c) Clearingmittel	10.5	-	-	16.9	-	4.3
d) kurzfristige Kredite	-	30.2	16.7	-	42.1	-
e) Währungsgold	42.6	-	-	1.8	-	1.3
	450.7	450.7	476.4	476.4	406.5	406.5

- 3 -

Jugoslawien hat seit dem Jahre 1945 bis heute an Geschenken, Wirtschaftshilfe und karitativer Hilfe, aber unter Ausschluss der Militärhilfe, eine Summe in der Grössenordnung von 5 Milliarden Schweizerfranken erhalten. Dazu kommt ein Betrag an Anleihen und Krediten von ca. 4 Milliarden Schweizerfranken.

2. Seit Ende 1955 wurde im Schosse verschiedener Gremien der OECE; bei welcher Jugoslawien durch einen ständigen Beobachter vertreten ist, die Frage geprüft, ob im Sinne einer weiteren Hilfeleistung Jugoslawien die teilweise multilaterale Verwendung seiner Exporterlöse in Ländern der EZU angeboten werden könne. Dieser Gedanke wurde u.a. namentlich auch von amerikanischer Seite unterstützt. Eine entsprechende Empfehlung des OECE-Rates an die Mitgliedstaaten scheint unmittelbar bevorzustehen.

3. Schon im Mai d.J. ist die jugoslawische Regierung mit dem Wunsch an uns herangetreten, über die Verlängerung des im bilateralen Abkommen verankerten Kredites auch mit der Schweiz verhandeln zu können und bei dieser Gelegenheit auch die Fragen zu erörtern, die sich aus der beabsichtigten Teilmultilateralisierung des jugoslawischen Zahlungsverkehrs mit den Mitgliedstaaten der OECE ergeben. Wir haben uns diesem Wunsche nicht entziehen können, uns aber vorbehalten, bei diesem Anlass sämtliche offenen Fragen im gegenseitigen Wirtschaftsverkehr in die Diskussion einzubeziehen. Die Verhandlungen haben vom 30. Juni bis 18. Juli 1956 in Bern stattgefunden.

II

Die Verhandlungen führten zu folgenden Vereinbarungen:

1. Protokoll über die "Avance VIII"

Für den jugoslawischen Wunsch um Verlängerung der Kreditrückzahlungsfristen kam nur der im gegenwärtigen zwischenstaatlichen Abkommen und in einer besonderen Vereinbarung zwischen einem schweizerischen Bankenkonsortium und der Jugoslawischen Nationalbank vereinbarte Bankenkredit in Betracht. Im Jahre 1953 war der im Jahre 1948 von einem schweizerischen Bankenkonsortium gewährte fünfjährige Investitionskredit von 30 Mio Fr. (Avance VI) im Sinne eines Entgegenkommens in einen neuen Kredit in Höhe von 25 Mio Fr. (Avance VII) übergeführt worden. Dieser neue Kredit war in fünf Jahren, d.h. bis 1958 in Semesterraten von 2,5 Mio Fr., zu amortisieren. Der noch ausnutzbare Kreditplafond beträgt somit zurzeit 12,5 Mio Fr.; effektiv ausgenutzt war er aber nur mit ca. 4 Mio Fr. Diese Avance VII war bis zum Betrag von rund 10 Mio Fr. durch ein von der Jugoslawischen Nationalbank gestelltes Golddepot und für den darüber hinausgehenden Betrag durch die "garantie de bonne fin" des Bundes gedeckt. Die Verzinsung betrug einschliesslich der Bereitstellungskommission ca. 4 1/2 %.

- 4 -

Als wichtigstes Begehren verlangte die jugoslawische Delegation die sofortige Freigabe des Golddepots, darauf hinweisend, dass es für Jugoslawien unter den derzeitigen Verhältnissen untragbar und auch wirtschaftlich unbegründet sei, ständig ein Golddepot für einen Kredit zu unterhalten, dessen Ausnützung schon seit Jahren bedeutend unter der Goldwertgrenze liege. Zudem sei dies der einzige an Jugoslawien gewährte Kredit, der durch Gold sichergestellt sei. Ferner stellte man jugoslawischerseits unter Hinweis auf die von andern westeuropäischen Partnern erhaltenen Fazilitäten (Grossbritannien und Westdeutschland haben sich zu wesentlichen Erleichterungen der Kreditbedingungen bereit gefunden; Verhandlungen mit Frankreich, Belgien, Holland und Oesterreich dauern noch an oder stehen bevor) das Gesuch, die Rückzahlungsfrist für den noch ausnutzbaren Kreditteil von 10 Mio Fr. zu verlängern und die Zinsbedingungen zu erleichtern.

Die Konsortialbanken erklärten sich bereit, die Rückzahlungsfrist zu erstrecken, d.h. anstelle der Avance VII einen neuen Kreditvertrag über eine Avance VIII, ebenfalls mit fünfjähriger Laufzeit, abzuschliessen, wobei sie auch in der Zinsfrage ein Opfer von 1/2% erbrachten (neuer Zins ca. 4 %), obschon die Kapitalkosten auf dem schweizerischen Markt zurzeit eher im Ansteigen begriffen sind. Diese Bereitschaft der Banken war jedoch ausdrücklich davon abhängig, dass ihnen das Kapitalrisiko ganz abgenommen werde.

Wenn die schweizerische Delegation über die Gewährung eines solchen neuen Bankenkredites in Höhe von 10 Mio Fr., rückzahlbar in 10 Semesterraten von je 1 Mio Fr., beginnend am 31. Mai 1957 über die Freigabe des bestehenden Golddepots und die Zusicherung der Bundesgarantie für den neuen Kredit in Verhandlungen eintrat, so geschah dies aus der Ueberlegung heraus, dass es weder aus allgemeinen noch aus handelspolitischen Erwägungen im Interesse der Schweiz gelegen wäre, angesichts der sehr viel weiter gehenden Konzessionsbereitschaft anderer Staaten, die jugoslawischen Wünsche restlos abzulehnen, auch wenn unter den gegebenen Verhältnissen wesentliche handelspolitische Gegenleistungen von Seiten unseres Partners nicht zu erwarten waren. Es handelte sich zweifellos in erster Linie darum, den goodwill für unsere künftigen Handelsbeziehungen zu erhalten. Auch blieb dieser neue Kredit durchaus im Rahmen der sowohl der Tschechoslowakei wie auch Polen gewährten, erst nach Ausserkrafttreten der entsprechenden Abkommen rückzahlbaren und ebenfalls mit Bundesgarantie versehenen Clearingvorschüsse (10 bzw. 7,5 Mio Fr.).

Das Protokoll über diese Avance VIII ist von den beiden Delegationschefs nur paraphiert worden; es soll nach Genehmigung durch die beiden Regierungen am Tage der Unterzeichnung in Kraft treten. Die jugoslawische Regierung hat diese Genehmigung inzwischen bereits ausgesprochen.

Ueber die endgültige Zuständigkeit des Bundesrates zur Gewährung der in diesem Kreditprotokoll zugesicherten Bundesgarantie ist noch folgendes zu bemerken: Diese Avance VIII erfüllt praktisch die Funktion einer Clearingmarge. Auch nach der Fassung des neuen Bundesbeschlusses über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland, der auf Ende Jahres denjenigen vom 14. Oktober 1933/22. Juni 1939 ersetzen soll, ist der Bundesrat weiterhin zuständig, kurzfristige Abkommen über den Warenaustausch und Zahlungsverkehr abzuschliessen und somit im Rahmen dieser Abkommen die gleichen Massnahmen zu treffen wie bisher (B.Bl.56 I 948), d.h. nötigenfalls Clearingmargen zu gewähren. Um die Kurzfristigkeit der neuen Avance VIII, die bei einer Laufzeit von 5 Jahren an sich nicht gegeben wäre, rechtlich sicherzustellen, ist in Ziff. I, Abs. 2 in fine des Protokolls ausdrücklich die enge Verbundenheit dieses Vorschusses mit dem schweizerisch-jugoslawischen Abkommen über den Warenaustausch und den Zahlungsverkehr vom 27. September 1948, das innerhalb von sechs Monaten gekündigt werden kann, hergestellt, indem der ausgenützte Teil der Avance VIII im Falle des Ausserkrafttretens dieses Abkommens sofort zur Rückzahlung fällig wird. Damit ist die Zuständigkeit des Bundesrates zur Gewährung der Bundesgarantie im Zusammenhang mit diesem Kredit gegeben.

2. Teilmultilateralisierung des jugoslawischen Zahlungsverkehrs.

Die in Paris in Aussicht genommene Aktion, wodurch Jugoslawien einen bestimmten Teil seiner Exporterlöse innerhalb des EZU-Raumes multilateral verwenden können, richtete sich von Anfang an mehr nach politischen als nach wirtschaftlichen Ueberlegungen. Anlässlich des Studiums dieser Frage im Schosse der verschiedenen Gremien der OECE hat Ihre Delegation bei der OECE auf Grund unserer Instruktionen nicht verfehlt, nachdrücklich darauf hinzuweisen, dass gerade im Falle Jugoslawien die Voraussetzungen nicht erfüllt seien (Abbau der Einfuhrbeschränkungen, Regelung der offenen Transferfragen, usw.), die ein Abgehen von der bilateralen Regelung des Wirtschaftsverkehrs rechtfertigen könnten.

Trotz diesen Bedenken wirtschaftlicher Natur, die in Paris übrigens von andern Mitgliedstaaten grundsätzlich geteilt wurden, behielten andere Ueberlegungen die Oberhand, sodass ein Beschluss des OECE-Rates zu gewärtigen ist, worin den Regierungen der Mitgliedstaaten empfohlen werden soll, bilaterale Verhandlungen mit Jugoslawien aufzunehmen, um ihm zu gestatten, einen Teil - man sprach bisher von einer Quote von 10 % - seiner aus dem Warenaustausch anfallenden Zahlungsmittel im Verkehr mit den OECE-Staaten multilateral zu verwenden. Die Schweiz kann sich von dieser Aktion nicht fernhalten, umsoweniger als sich im Rahmen der OECE in letzter Zeit immer stärker die Tendenz geltend macht, den Zahlungsverkehr mit den Oststaaten möglichst weitgehend und ohne unmittelbare Gegenleistung zu multilateralisieren.

Im Laufe der Verhandlungen, die Gegenstand dieses Berichtes bilden, stellte die jugoslawische Delegation zunächst aber viel weitergehende Begehren. Sie schlug nicht nur eine Multilateralisierungsquote von mindestens 25 % vor, sondern ausserdem eine Quote an freien Devisen von 20 %. Das geltende Abkommen kennt keine Devisenquote. Die schweizerische Delegation brachte zunächst erneut die grundsätzlichen Bedenken gegen ein auch nur teilweises Abweichen von der bilateralen Regelung, die sich unter den bestehenden Umständen bewährt hatte, vor. Sie wies darauf hin, dass wenn die Schweiz sich in Befolgung der in Aussicht genommenen Pariser Empfehlung entschlösse, auch bei dieser Entlastungsaktion gegenüber Jugoslawien nicht beiseite zu stehen, so komme diesem Schritt zunächst eher der Charakter eines Versuches zu. Daher müsse die Schweiz auf jeden Fall auf einer Begrenzung dieser Quote auf 10 % bestehen, insbesondere auch für den Fall, dass die Empfehlung des OECE-Rates einen höheren Prozentsatz nenne. Die jugoslawische Delegation fand sich schliesslich mit dieser Begrenzung der Quote ab, obschon sie bedeutend weniger weit geht als ihr Vorschlag.

Die im Verlaufe der Verhandlungen in Form von zwei Briefwechseln vorbereitete bilaterale Regelung sieht zusammenfassend folgendes vor:

Die multilateral verwendbare Quote von höchstens 10 % bemisst sich nach den Einzahlungen in den Clearing aus Warenlieferungen. Eingeschlossen sind somit die Einzahlungen aus der Abwicklung von Transitgeschäften, nicht aber die Einzahlungen aus andern jugoslawischen Dienstleistungen. Gemessen an der derzeitigen Entwicklung des bilateralen Zahlungsverkehrs dürfte diese 10%ige Quote jährlich ungefähr 4 - 5 Mio Fr. ergeben.

In diesem Umfang kann Jugoslawien somit Mittel aus dem Clearing für Zahlungen in Staaten der EZU verwenden. Umgekehrt hat Jugoslawien das Recht, von seinen Einkünften in den andern EZU-Staaten einen gleich grossen Anteil in das schweizerisch-jugoslawische Clearing zu überweisen. Ueberträge, die den Umfang der 10%igen Quote übersteigen, sind von der Zustimmung der Schweizerischen Verrechnungsstelle abhängig. Diese Sicherung ist nicht nur im Hinblick auf die allfällige Entwicklung unserer Position in der EZU aufgenommen worden, sondern vor allem auch um die Möglichkeit zu haben, zu verhindern, dass Jugoslawien den Clearing anstatt durch zusätzliche Transitgeschäfte durch derartige Ueberträge, die der 12%igen Abspaltung zugunsten der Nationalisierungsentschädigung nicht unterliegen, alimentiert. Die Regelung ist, damit unsere Bewegungsfreiheit gewahrt bleibt, jeweils für ein Jahr gültig, sofern sie nicht 3 Monate vorher gekündigt wird. Es ist schwer, Prognosen darüber anzustellen, ob diese Liberalisierung des Zahlungsverkehrs sich zugunsten unseres bilateralen Verkehrs mit Jugoslawien auswirken wird oder ob Jugoslawien einseitig davon Gebrauch machen wird.

Mit dem materiellen Inhalt des vorbereiteten Briefwechsels hat sich die jugoslawische Delegation einverstanden erklärt. Da im Zeitpunkt des Abschlusses der Verhandlungen die erwähnte Empfehlung des OECE-Rates noch nicht beschlossen war, die jugoslawische Regierung aber durch eine vorzeitige die jugoslawischen Wünsche nicht voll erfüllende Vereinbarung mit der Schweiz ihre Handlungsfreiheit nicht einschränken wollte, ist dieser Entwurf weder unterzeichnet noch paraphiert worden. Nach Vorliegen der Pariser Empfehlung wird daher auf diplomatischem Wege abzuklären sein, ob entweder der Briefwechsel gemäss beiliegendem Entwurf, gegebenenfalls mit den notwendigen formellen Aenderungen, vorgenommen oder ob die darin vorgesehene Regelung in anderer Form vereinbart werden kann.

3. Warenverkehr.

Die Verhandlungen wurden auch dazu benützt, einen Meinungsaustausch über die Entwicklung unseres Warenverkehrs mit Jugoslawien zu pflegen. Dieser zeigte in den letzten drei Jahren folgendes Bild:

	<u>Einfuhr aus Jugoslawien</u> (Werte in 1000 Franken)					
	<u>1 9 5 3</u>		<u>1 9 5 4</u>		<u>1 9 5 5</u>	
	%		%		%	
Erzeugnisse der Landwirtschaft	12'702	51,12	11'002	44,40	8'578	37,01
Holz	4'222	17,0	3'259	13,15	4'583	19,77
Textilrohstoffe	486	1,95	2'217	8,95	1'728	7,46
Metalle	4'662	18,76	5'444	21,97	5'014	21,63
Chem.- pharmazeu- tische Produkte	1'333	5,36	1'429	5,77	1'420	6,13
Fertigprodukte	298	1,20	849	3,43	1'455	6,28
Uebrige Waren	1'145	4,61	577	2,33	399	1,72
T o t a l	24'848	100 %	24'777	100 %	23'137	100 %

./.

Ausfuhr nach Jugoslawien

(Werte in 1000 Franken)

	<u>1 9 5 3</u>		<u>1 9 5 4</u>		<u>1 9 5 5</u>	
		%		%		%
Erzeugnisse der Landwirtschaft	516	1,69	572	1,69	535	1,18
Textilien	1'114	3,64	2'165	6,40	1'312	2,90
Maschinen	10'181	33,30	10'830	32,0	23'701	52,32
Instrumente und Apparate	3'594	11,75	3'428	10,13	6'568	14,50
Uhren *)	6'161	20,15	7'200	21,27	3'091	6,82
Chem.- pharmazeutische Produkte	6'735	22,03	6'565	19,39	8'285	18,29
Uebrige Waren	2'275	7,44	3'088	9,12	1'807	3,99
T o t a l	30'576	100 %	33'848	100 %	45'299	100 %

*) Von diesen Uhrenexporten wird nur der kleinste Teil über Clearing bezahlt; es ist daher anzunehmen, dass von diesen in der Statistik ausgewiesenen Exporten der grösste Teil nicht für Jugoslawien bestimmt ist.

Erfreulich ist die ständige Zunahme unserer Gesamtexporte. Die Aktivität der Handelsbilanz ist auf die schon erwähnten Transitgeschäfte zurückzuführen. Verhältnismässig ungünstig ist die Zusammensetzung unserer Ausfuhr, indem nach wie vor Güter der Maschinen- und Apparateindustrie prädominieren, während namentlich die Uhren und Textilien sehr schwach vertreten sind. Auf dem Agrargebiet bezog Jugoslawien wenigstens jedes Jahr für rund 0,5 Mio Fr. Zuchtvieh. Die jugoslawischen Lieferungen halten sich auf knapp 25 Mio Fr. pro Jahr. Dieses bescheidene Ergebnis ist auf die immer noch mangelhafte Lieferfähigkeit der jugoslawischen Wirtschaft und auf Preisschwierigkeiten zurückzuführen.

Anlässlich der Besprechungen zeigte sich bald, dass Jugoslawien auf dem Warenssektor und namentlich in Bezug auf die Verbesserung unserer Exportstruktur in Richtung eines vermehrten Bezuges schweizerischer Konsumgüter keine Konzession zu machen in der Lage war, da dies ein Abweichen vom derzeitigen jugoslawischen Einfuhrregime bedingt hätte. Die Einfuhr nach Jugoslawien wird seit einigen Jahren nicht mehr durch Einfuhr- und Devisenbewilligungen, sondern durch ein kompliziertes Koeffizienten-, d.h. Prämiensystem gelenkt, wobei für sog. non-essentials die Belastung so angesetzt wird, dass sie

prohibitiv wirkt. Daneben werden je nach dem Ergebnis der Zahlungsbilanz mehr oder weniger hohe Devisenglobalbeträge für bestimmte Güterkategorien zugeteilt. Die jugoslawische Delegation vertrat trotzdem den Standpunkt, dass die Einfuhr in Jugoslawien als liberalisiert zu betrachten sei, da das Instrument der Einfuhr- und Devisenbewilligung abgeschafft sei, und verlangte von der Schweiz die Konsolidierung unserer den OECE-Staaten gegenüber gewährten Einfuhrliberalisierung. Eine derartige Verpflichtung, die für unsere Handelspolitik gegenüber andern Staaten präjudizierend wäre, konnte schweizerischerseits angesichts der fehlenden Gegenleistung nicht in Betracht gezogen werden.

Die in Form eines Dritten Protokolls der gemischten Regierungskommission gekleideten Bestimmungen über den Warenverkehr sehen im wesentlichen folgendes vor:

Die Schweiz behält gegenüber Jugoslawien, das heute de facto wie ein OECE-Land behandelt wird, ihre vollständige Handlungsfreiheit bei. Für den Fall, dass einer der beiden Partner sein derzeitiges Einfuhrregime verschärft, kann die Zusammenkunft der Commission-mixte verlangt werden zwecks Prüfung der zu treffenden Massnahmen, um ein Absinken der gegenseitigen Lieferungen zu verhindern. Angesichts des zurzeit geltenden jugoslawischen Aussenhandelsregimes wurde auch diesmal davon abgesehen, komplette Kontingentslisten für den Güteraus-tausch zu vereinbaren. Nur für Waren, deren Ausfuhr aus Jugoslawien aus Versorgungsgründen (Metalle, Nutzholz, Futtermittel, Brennstoffe) oder deren Einfuhr in die Schweiz (landwirtschaftliche Positionen) noch kontingentiert ist, sind einzelne Kontingente festgelegt worden. Das schweizerische Einfuhrkontingent für Rötwein wurde trotz bedeutend weitergehender jugoslawischer Begehren (30'000 hl) auf der früheren Höhe von 15'000 hl belassen. Im übrigen verpflichtet sich Jugoslawien, bei der Einfuhr die schweizerischen Waren nicht ungünstiger zu behandeln als solche aus Drittländern. Es konnte wenigstens erreicht werden, dass dieser Grundsatz auch ausdrücklich für die Konsumgüter anerkannt wird, wobei im Protokoll zudem festgestellt wird, dass die jugoslawischen Behörden für die Zukunft beabsichtigen, solche Konsumgüter nach Art und Menge vermehrt einzuführen.

Dieses Protokoll ist unterzeichnet und - in Erwartung seines endgültigen Inkrafttretens nach seiner Genehmigung durch die beiden Regierungen - durch Briefwechsel mit Rückwirkung auf den 1. Juli 1956 provisorisch in Kraft gesetzt worden.

III

Dette publique und Nationalisierungsentschädigung.

Man war sich schweizerischerseits von Anfang an darüber im klaren, dass ein Entgegenkommen in der Kreditfrage und bezüglich der

auf 10 % beschränkten Teilmultilateralisierung nicht genügen würde, um damit für die beiden wichtigen offenen Probleme der "Dette publique" und der Rückstände beim Transfer der Nationalisierungsent-schädigung irgendwelche Zugeständnisse einzuhandeln.

Hinsichtlich des Problems der Regelung der "Dette publique" ist schweizerischerseits erneut mit allem Nachdruck darauf hingewiesen worden, dass die wirtschaftlichen Beziehungen mit Jugoslawien nicht als geregelt betrachtet werden können, solange nicht auch für die öffentliche Schuld eine befriedigende Lösung gefunden wird. Die schweizerische Delegation betonte, dass die wesentlichen schweizerischen Ansprüche auf diesem Gebiete beim Abschluss neuer bilateraler Vereinbarungen mit Jugoslawien nicht immer wieder auf unbestimmte Zeit weiter hinausgeschoben werden können, ohne dass jugoslawischerseits irgendwelche Anstrengungen zu ihrer Befriedigung unternommen werden. Es musste jedoch anlässlich dieser Verhandlungen erneut festgestellt werden, dass die Haltung der jugoslawischen Regierung unverändert geblieben ist. Sie erklärte, angesichts der prekären Wirtschafts- und Devisenlage vorläufig ausserstande zu sein, irgendwelche Vereinbarungen über eine baldige Lösung dieses Problems in die diesjährigen Vereinbarungen aufzunehmen. Es bleibt somit bei der grundsätzlichen Anerkennung dieser Schuld gemäss dem Verhandlungsprotokoll aus dem Jahre 1948 und bei der darin enthaltenen Meistbegünstigungserklärung. Diese offene Frage bleibt daher weiterhin auf der Traktandenliste, bis sich eine Gelegenheit bietet, mit mehr Erfolgsaussichten eine tragbare Lösung herbeizuführen.

Was die Durchführung des Abkommens über die Nationalisierungsent-schädigung (75 Mio Fr. Globalentschädigung, zahlbar in Jahresraten von 7,5 Mio Fr. ab 1. Oktober 1948 bis Ende 1958) betrifft, ist festzustellen, dass von der bis heute fällig gewordenen Summe von rund 58,1 Mio Fr. auf Grund der Abspaltung von 12 % auf den Clearing-einzahlungen bis heute erst 30,5 Mio Fr. bezahlt werden konnten, so dass die aufgelaufenen Rückstände ungefähr 27,6 Mio Fr. betragen. Obschon jugoslawischerseits immer noch die Meinung vertreten wird, dass das im Jahre 1948 abgeschlossene Entschädigungsabkommen für die Schweiz sowohl hinsichtlich der Höhe der Entschädigungssumme wie auch in Bezug auf die Abspaltungsquote besonders günstig gewesen sei und Jugoslawien Verpflichtungen übernommen habe, die sich nachträglich, vor allem infolge der Blockade durch die Oststaaten, wirtschaftlich als kaum tragbar erwiesen, unterliess es die jugoslawische Delegation, den Bestand dieses Abkommens und die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen in Diskussion zu stellen. Sie hat aber wiederholt darauf hingewiesen, dass die 12%ige Abspaltung auf allen Clearing-einzahlungen ein wesentliches Hindernis für die Erhöhung der jugoslawischen Lieferungen nach der Schweiz bilde. Andererseits muss anerkannt werden, dass die jugoslawischen Behörden durch die Zulassung der bereits erwähnten, der Abspaltungsprozedur unterliegenden Transitgeschäfte zum Clearing einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Beschleunigung des Transfers der Globalsumme leisteten.

- 11 -

Ein schweizerisches Begehren auf diesem Gebiete der Leistung der Nationalisierungsentschädigung konnte schon deswegen nicht gestellt werden, weil die Schweiz bisher von dem ihr vertraglich zustehenden Recht, zur Deckung der jährlichen Fehlbeträge in den Entschädigungszahlungen die auf dem Warenkonto vorhandenen Mittel heranzuziehen, nicht Gebrauch machte. Ende 1958 wird jedoch die ganze Entschädigungssumme von 75 Mio Fr. fällig und es besteht schon heute kein Zweifel, dass Jugoslawien sich ausserstande erklären wird, die entstandenen Rückstände und die künftigen noch fällig werdenden Raten bis dahin zu begleichen. Die jugoslawische Delegation liess daher durchblicken, dass die jugoslawische Regierung bald über die Regelung dieses Problems mit der Schweiz verhandeln möchte. Die schweizerische Delegation ist auf diese Verhandlungswünsche nicht eingetreten und hat auch die Aufnahme einer Protokollnotiz, die eine solche Verhandlungsaufnahme schon für den kommenden Herbst vorsehen sollte, abgelehnt. Trotzdem wird diese Frage zweifellos von jugoslawischer Seite weiter verfolgt werden; angesichts ihrer Bedeutung wird schweizerischerseits eingehend zu prüfen sein, welche Haltung diesem Begehren gegenüber einzunehmen sein wird.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen

b e a n t r a g e n

wir Ihnen:

1. Vom vorstehenden Bericht in zustimmendem Sinne Kenntnis zu nehmen;
2. das Protokoll der dritten Zusammenkunft der gemischten schweizerisch-jugoslawischen Regierungskommission vom 18. Juli 1956 sowie die beiden Briefwechsel gleichen Datums zu genehmigen;
3. das Protokoll bezüglich der "Avance VIII" zu genehmigen und den Delegationschef zu ermächtigen, es zu unterzeichnen;
4. Das Finanz- und Zolldepartement zu ermächtigen, dem schweizerischen Bankenkonsortium gegenüber die "Avance VIII" im Betrage von 10 Millionen Franken, mit einer Laufzeit von fünf Jahren, zu garantieren;
5. den im Entwurf vorbereiteten Briefwechsel betreffend die Teilmultilateralisierung des schweizerisch-jugoslawischen Zahlungsverkehrs zu genehmigen und den Delegationschef zu ermächtigen, diesen Briefwechsel im gegebenen Zeitpunkt zu unterzeichnen;
6. eine auf den Namen des Delegationschefs, Herrn Friedrich Bauer, Vizedirektor der Handelsabteilung, lautende Vollmacht zur Unterzeichnung der unter Ziffer 2, 3, 5 hievor erwähnten Dokumente auszustellen;

7. die vorgenannten Vereinbarungen in der eidgenössischen Gesetzes-
sammlung nicht zu veröffentlichen.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT:

6 Beilagen, erwähnt.

P.A. an: Eidg. Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handelsabteilung, an letztere in 8 Exemplaren),
Eidg. Politisches Departement (4 Exemplare, 2 Exemplare
Kommission für Nationalisierungsentschädigungen),
Eidg. Finanz- und Zolldepartement (Finanzverwaltung in
2 Exemplaren),
Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (Justizabteilung).